

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Biechele GmbH & Co. KG

(Stand März 2008)

I. Allgemein

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen basieren auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dies gilt auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen ohne nochmaligen ausdrücklichen Hinweis.

1.2 Geschäftsbedingungen unseres Auftragnehmers/Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Ihnen widersprechen wir.

1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche Abreden zum Vertrag sind nicht getroffen. Es gilt Schriftform, auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Preise- und Zahlungsbedingungen

2.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Werk. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „Ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis/Werklohn netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.

2.5 Bei Zahlungsverzug werden alle offen stehenden, ferner alle nicht fälligen oder gestundeten Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Bei Teillieferungen/Teilleistungen berechtigt der Verzug den Verkäufer/Unternehmer zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Menge/Leistungen ohne Entstehen einer Schadensersatzverpflichtung.

2.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

2.7 Soweit Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers/Auftraggebers bestehen, sind wir berechtigt, von unserer Lieferverpflichtung Abstand zu nehmen und vom zugrunde liegenden Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer/Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

2.8 Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers/Auftraggebers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nichtfälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und die Erfüllung bis zur Erbringung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.

3. Lieferzeit

3.1 Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- und Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Aufträge die mineralische Baustoffe betreffen und die über einen Abrufrahmen laufen, müssen spätestens am Vortag der Lieferung bis 15 Uhr bei uns angemeldet werden.

Soweit eine Lieferung frei Baustelle vereinbart ist, müssen die Zufahrtsmöglichkeiten so beschaffen sein, dass mit einem voll beladenen Lkw die Abladestelle angefahren werden kann.

3.2 Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Eine unverzügliche Einladung wird vorausgesetzt, andernfalls haftet unser Kunde für entstehende Schäden und zusätzliche Aufwendungen sowie für zeitlichen Verzug.

Soweit die Baustellen schlecht befahrbar sind, sind wir an die vereinbarten Lieferfristen und Liefermengen nicht mehr gebunden. Unser Kunde haftet für einen verkehrssicheren Zustand der An- und Abfuhrstrecke zur Entladestelle, insbesondere für ausreichende Tragfähigkeit, Verkehrsraum, Absperrn und klare Sichtverhältnisse. Andernfalls sind die Fahrstrecken vor Anlieferung zu sperren. Verletzt der Käufer diese Pflichten oder allgemein seine Verkehrssicherungspflichten, so ist er für die uns daraus entstehenden Schäden am Lieferfahrzeug sowie an sonstigen Rechtsgütern ersatzpflichtig. Daneben sind wir von etwaigen Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen.

3.3 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferverpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3.5 Sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 vorliegen, gilt die Gefahr eines zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

3.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

3.7 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug von einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.8 Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.9 Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes.

3.10 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

4. Sonstiges

4.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht den Vertragsinhalt im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich in jedem Fall, eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung zu vereinbaren. Dies gilt auch im Falle einer Lücke im Vertrag.

4.2 Ist unser Kunde Kaufmann, wird das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart (Schwendi). Wir sind auch berechtigt, bei dem Ort des für das Bauvorhaben zuständigen Gerichts oder dem Gericht der Niederlassung unseres Kunden zu klagen.

4.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

4.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.

II. Lieferbedingungen für Baumaterialien und mineralische Baustoffe

1. Leistungsumfang

1.1 Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem abgeschlossenen Vertrag.

1.2 Gewichts- und Volumensunterschiede von plus/minus 3% bleiben bei Lieferung mineralischer Baustoffe unberücksichtigt.

1.3 Reklamationen berechtigen den Käufer auf keinen Fall, die Zahlung von Rechnungen zurückzustellen.

1.4 Jeder Lieferung wird ein Lieferschein beigelegt. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, entspricht das Lieferscheindatum dem Leistungsdatum.

1.5 Der Unterzeichner des Lieferscheins gilt als Bevollmächtigter des Käufers.

1.6 Der Käufer hat die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Lieferung vor dem Entladen zu überprüfen und gegebenenfalls zu rügen.

1.7 Die Übergabe des Rohmaterials erfolgt mit der Ankunft des Lieferfahrzeugs auf der Baustelle, d.h. bei Abholung mit der Aushändigung des Lieferscheins.

1.8 Unsere Fahrer sind zur Entgegennahme von Reklamationen nicht berechtigt.

2. Gefahrübergang und Verpackungskosten

Sofern sich auf der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „Ab Werk“ vereinbart.

3. Eigentumsvorbehaltssicherung

3.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzgl. angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

3.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Durchführung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

3.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum unter Miteigentum für uns.

3.7 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

3.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten, die zur Sicherung der Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

III. Anlieferung von Aushub und mineralischen Baustoffen

1. Die Annahme von Aushubmaterialien und mineralischen Baustoffen erfolgt ausschließlich aufgrund unserer Betriebsordnung, die auch für alle zukünftigen Anlieferungen als vereinbart gilt.

2. Wir nehmen ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial nach der Einstufung LAGA Z (0) sowie mineralische Reststoffe an, die die Z (1.2)-Werte nicht überschreiten. In jedem Fall sind wir berechtigt, die Anlieferung nebst Annahme zu verweigern.

3. Der Anlieferer bzw. seine Erfüllungs- oder Verrechnungsgehilfen sind verpflichtet, auf den Liefer- bzw. Wiegerschein den Namen des Anlieferers und gegebenenfalls des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs und die Herkunft des Materials anzugeben.

4. Der Anlieferer hat bei Anlieferung einer Erklärung zu unterzeichnen, dass das angelieferte Erdmaterial unschädlich und nicht verunreinigt ist, d.h. dass die Z (0)-Werte eingehalten sind und dass die mineralischen Reststoffe die Z (1.2)-Werte nicht überschreiten. Für Schäden, die bei Nichtbeachtung durch die Anlieferung entstehen, haftet der Anlieferer nebst dem Verursacher bzw. Abgeber der Lieferung sowie derjenige, in dessen Namen das Material angeliefert wird, jeweils als Gesamtschuldner in unbeschränkter Höhe. Die durch Nichtbeachtung entstehenden Schäden können deutlich über den Wert des Materials hinausgehen, da unter Umständen eine weiträumige Untersuchung und Umlagerung auf Spezialdeponien notwendig wird.

IV. Ausführung von Werkarbeiten

1. Vertragsbestandteile/Leistungsumfang

1.1 In den Leistungsumfang für das Bauvorhaben fallen ausschließlich die vertraglich vereinbarten Leistungen in der Reihenfolge der Vertragsbestandteile. Im Zweifel gehen Ausführungspläne den textlichen Beschreibungen vor.

1.2 Alle erforderlichen Anträge, Zeichnungsunterlagen, Berechnungen oder behördlichen Genehmigungen sind vom Auftraggeber beizubringen. Die dafür anfallenden Kosten bzw. Gebühren sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten.

1.3 Vertragsbestandteile neben den Verhandlungsprotokollen, Vertragsbedingungen des Hauptvertrages, dem Angebot und dem Leistungsverzeichnis des Auftraggebers (Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil) sowie den Planunterlagen sind jeweils die Regelungen der VOB/B in der jeweils gültigen Fassung sowie der VOB/C in der jeweils gültigen Fassung.

1.4 Daneben führen wir die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durch.

2. Abrechnung

2.1 Vereinbaren die Parteien eine pauschale Abrechnung ohne Aufmaß, führen Änderungen bei der Leistungserbringung oder nachträgliche sowie zusätzliche Beauftragungen zu einer Anpassung der Vergütung. Wird der Mengenanpass bei pauschalen Abrechnungen in Einzelpositionen um mehr als 20% über- oder unterschritten, so wird die darüber liegende Mehr- oder Mindermenge mit dem Einheitspreis des Angebots/Leistungsverzeichnisses oder einem angemessenen Betrag auf den Pauschalpreis aufgeschlagen oder von diesem abgezogen.

2.2 Gesamtpauschalen für Baustrom, Bauwasser, Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen, Bauschutt und die Bauwesenversicherung dürfen vom Auftraggeber nicht in Abzug gebracht werden.

3. Müllklausel

Für den Fall, dass wir Müll auf der Baustelle hinterlassen sowie dieser Müll eindeutig unseren Leistungen zuzuordnen ist, wird der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mülls setzen. Erst im Anschluss ist er berechtigt, den Müll auf eigene Kosten zu entsorgen. Für das entsprechende Aufforderungsanschreiben durch den Auftraggeber vereinbaren die Parteien die Übermittlung per eingeschriebenem Brief als Wirksamkeitsvoraussetzung.

4. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnzettel sind spätestens am 3. Werktag nach der Ausführung der Stundenlohnarbeiten durch den Auftraggeber unterzeichnet zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, so gelten die Stundenlohnzettel als anerkannt und genehmigt.

5. Sicherheitsleistung

Soweit während der Gewährleistungszeit eine Sicherheit vereinbart wird, kann diese durch Stellung einer unbefristeten Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder eines Kreditversicherers nach einem von uns üblicherweise verwendeten Bürgschaftsmuster abgelöst werden. Die Sicherheit darf nach Ablauf von 2 Jahren gemäß § 17 Nr. 8 VOB/B und damit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückverlangt werden.

6. Abnahme

6.1 Die Abnahme ist durchzuführen, sobald wir dies verlangen. Teilabnahmen sowie fiktive Abnahmen sind zulässig.

6.2 Es gelten die in der VOB/B zugrunde gelegten Verjährungsfristen.

7. Ausführungsfristen

Zwischen den Parteien vereinbarte Fristen sind auch Zwischenfristen gelten nur als Vertragsfristen, soweit dies ausdrücklich übereinstimmend schriftlich fixiert wird.

8. Eigentumsvorbehalt

Es gilt entsprechend II. 3 dieser Bedingungen.

V. Mängelhaftung und Gesamthftung

1. Mängelhaftung

Sowohl betreffend unserer kaufrechtlichen als auch unserer werkvertragrechtlichen Mängelhaftung gilt folgendes:

1.1 Mängelansprüche des Kunden im Rahmen eines Kaufvertrages setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

1.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erbracht wurde.

1.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde (Kaufvertrag) nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

1.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

1.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

1.6 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Absatz 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

1.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

1.8 Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt wird, ist die Haftung ausgeschlossen.

1.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus dem Kaufvertrag beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Werkvertrag ist bereits unter IV geregelt.

2. Gesamthftung

2.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorab vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2.2 Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung ersatznutzlose Aufwendungen verlangt.

2.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.